

Amtsbl. Oldb. Nr. 2 v. 14. 1. 1977

**Bebauungsplan Nr. 10
der Gemeinde Lemwerder**

Der vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 18. Dezember 1975 beschlossene Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lemwerder ist vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Verfügung vom 23. November 1976 - Gesch.-Z.: 214-21102-3612/10 - genehmigt worden.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lemwerder vom 18. 12. 1975 gem. § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341).

Im Auftrage
Dr. Schnöckel

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung ab unbefristet im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 5. Januar 1977

Gemeinde Lemwerder
Heinze
Gemeindedirektor

**1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10
(Gewoba „Wesermarsch“)
der Gemeinde Lemwerder
vom 26. März 1981**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat unter Gesch.-Z. 309.7-21102-6106/10 — 1. And. nachstehende Genehmigung am 10. Juni 1981 erteilt:

„Gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BBauG wird hiermit die vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 26. 3. 1981 als Satzung beschlossene Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 10 genehmigt.

Oldenburg, den 10. Juni 1981

Im Auftrage
Giebe*

Der Änderungsbereich ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Oldenburger Straße, im Norden durch die Niedersachsenstraße, im Osten von der rückwärtigen Grundstücksgrenze der westlichen Bebauung des Rethkampplatzes und im Süden durch den Zuggraben der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche.

Der aufgeführte Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung der Bebauungsplanänderung gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieser Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes liegt mit Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12 (Bauamt), 2874 Lemwerder, Stedinger Straße 51, unbefristet zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 24. Juni 1981

Heinze
Gemeindedirektor